

Satzung des Ski-Verein Schauinsland e.V. (SVS)

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen Ski-Verein Schauinsland e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberried-Hofsgrund
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Freiburg unter VR 1640 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck:

a. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Skisports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung des sportlichen und touristischen Skilaufs und dient damit der sittlichen und körperlichen Ertüchtigung seiner erwachsenen und jugendlichen Mitglieder.

Dazu dienen in der Hauptsache: Förderung des Volkssports, Skilauf in jeder Form, insbesondere des Lehr-/Ausbildungs-/Wettkampf- und Hüttenwesens, der Touristik, des Jugendskilaufs und die Erschließung der heimischen Skigebiete.

b. Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten.

c. Der Verein ist unpolitisch, Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art werden abgelehnt.

d. Der Verein steht auf dem Boden des Amateurgedankens.

e. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Gemeinnützigkeit

a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

aa. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

ab. Es darf keine Person durch **Ausgaben**, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

ac. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b. Geld- und Sachzuwendungen an den Verein, die nicht ausdrücklich als Kapitalanteile oder Sacheinlagen schriftlich fixiert werden, gelten als Spende an den Verein.

c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen (Ehrenamtszuschale) erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Der Vorstand wird durch Vorstandsbeschluss ermächtigt über die Gewährung von Aufwendungsersatz zu beschließen

d. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Skiverband Schwarzwald e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald e.V. in Freiburg und als solcher unmittelbar Mitgliedsverein des Deutschen Skiverbandes e.V. in München/ Planegg .
2. Werden weitere Sportarten ausgeübt, so bleibt der Beitritt zu anderen Verbänden vorbehalten.

§ 4

Vereinsjahr

1. Das Vereinsjahr läuft im Hinblick auf die Skisaison vom 1.10. bis 30. 9. des darauffolgenden Jahres.
2. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Jeder, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:
 - a. Vollmitgliedern im Alter von mindestens 16 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht,
 - b. Jungen und Mädchen unter 16 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht,
 - c. Ehrenmitgliedern.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie Vollmitglieder, brauchen aber keinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung und den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, haben alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen und das Recht der Benützung des Vereinseigentums. Vollmitglieder und Ehrenmitglieder können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres den Jahresbeitrag zu zahlen. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
5. Das Vereinseigentum kann nur benützt werden, wenn der Jahresbeitrag bezahlt ist.

§ 8

Aufnahme

Die Aufnahme erlangt erst Gültigkeit nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages.

§ 9

Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vereinsvorstand mitzuteilen, er wirkt am Ende des laufenden Vereinsjahres.
2. Erfolgt der Austritt während des laufenden Vereinsjahres, so ist der Beitrag nur für dieses Jahr zu bezahlen.
3. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier besonderer schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit als ausgeschieden, bleibt aber verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 10

Ausschluß

1. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet in erster Instanz der Vorstand.
2. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an den Ältestenrat zulässig.
3. Vor Einleitung des Ausschlußverfahrens ist das Mitglied durch den Vorstand ausreichend, durch den Ältestenrat oder durch Mitglieder, die von diesen beiden Organen beauftragt sind, zu hören.
4. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.
5. Ausschlussgründe sind:
 - a. grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Anordnungen des Vorstandes und gegen den Vereinsfrieden.
 - b. schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
 - c. grober Verstoß gegen die Sportkameradschaft.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart. Ebenfalls sollen ein Schriftführer, je ein Sportwart nordisch und alpin, und ein Tourenwart vorhanden sein. Bei Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder mit frei bestimmbarem Aufgabengebiet (Beisitzer) durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Jugendleiter (siehe § 2 Ziff.1e) ist stimmberechtigtes Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2. Die Mitgliederversammlung kann fernerhin bestimmen, dass die Vorsitzenden von Ausschüssen oder Abteilungen oder sonstige Vereinsmitglieder, die eine Spezialaufgabe zu erfüllen haben, in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Sofern sich aus den Reihen der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhebt, kann auch durch Zuruf gewählt werden.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre mit der Maßgabe, dass diese bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer durch Niederlegung des Amtes, Austritt aus dem Verein oder Ausschluß aus, oder ist es sonst dauernd verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder es verlangen.
4. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.
5. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in § 2 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht vereinbare Geschäfte.

§ 13

Ausschüsse und Abteilungen

Zur Erledigung der in ihren Bereich fallenden Vereinsangelegenheiten können Ausschüsse und Abteilungen eingesetzt werden. Über die Errichtung und das Aufgabengebiet derartiger Ausschüsse und Abteilungen, sowie deren Leitung und Zugehörigkeit des Vorsitzenden oder Leiters zum Vorstand beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14

Schriftführer, Kassenwart

- a. Die Schriftführertätigkeit umfasst insbesondere das Führen der Mitgliederliste. Über jede Mitgliederversammlung, jede Sitzung des Vorstandes und besonders wichtige Vereinsangelegenheiten ist Protokoll zu führen und eine Anwesenheitsliste.
- b. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Mitgliederversammlung erstattet er einen ausführlichen Bericht.

§ 15

Mitgliederversammlung, Einberufung

1. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die in der Regel in den Monaten Oktober/November stattfinden soll und zu der eingeladen werden muss.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche hat, einberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht dem Ältestenrat zu.
5. Die Mitgliederversammlung soll den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberried und auf der Internetseite des Vereins bekannt gemacht werden. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 16

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a. den Geschäftsbericht des Vorstandes und Rechnungsbericht des Kassenvwarts entgegenzunehmen,
 - b. den Vorstand zu entlasten,
 - c. den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen,
 - d. Vorstand, Ältestenrat und Kassenprüfer zu wählen,
 - e. die Satzung zu ändern, wobei jedoch eine Änderung unzulässig ist, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt werden würde,
 - f. den Verein aufzulösen, siehe § 20.
2. Ein Beschluß ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit bei der Vornahme einer Wahl ist die Wahlhandlung zu wiederholen. Bei Stimmgleichheit der Wiederholungswahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen der Mitgliederversammlung sind sofort zu Protokoll zu nehmen und bekanntzugeben.
3. Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind und als anwesend gelten nur diejenigen Mitglieder, die ihren Beitrag mindestens für das vorangegangene Kalenderjahr bezahlt haben oder denen er erlassen oder gestundet ist.
4. Der Vorsitzende des Vereins oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

§ 17

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei erfahrenen älteren Vereinsmitgliedern, von denen eines dem Vorstand des Vereins angehören kann. Die übrigen dürfen kein Amt im Verein bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende von diesen.

3. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gewählt wird in dem Jahr, in dem der Vorstand nicht neu gewählt wird.
4. Der Ältestenrat, ist zuständig
 - a. Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten
 - b. Ehrenverfahren durchzuführen
 - c. Ausschlussverfahren in 2. Instanz zu entscheiden
5. Die Beschlüsse des Ältestenrates ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind endgültig und zu Protokoll zu nehmen, das von allen Mitgliedern des Ältestenrates zu unterzeichnen ist.

§ 18

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Prüfer werden jeweils um ein Jahr versetzt gewählt.

§ 19

Anträge

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 20

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschuß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der für den Beschluß stimmberechtigten Mitglieder. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen auf einen nicht weiter als zwei Monate nach dem Versammlungstage hinausliegenden Tag eine neue Hauptversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit, sofern in ihr drei Viertel der für den Auflösungsbeschuß stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen des Vereins. Es muß hierbei die Bestimmung § 2, Ziffer 2, Abs. c der Satzung beachtet werden.
4. Sofern der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird, so ist ebenfalls § 2, Ziffer 2, Abs. c der Satzung maßgebend.

Oberried-Hofsgrund, 18. November 1984

Die Satzung enthält Satzungsänderungen vom 13.11.1993, vom 8.11.1997 und vom 15.11.2008 und wurde am 19.11.2016 neu gefasst